

Leistungsverzeichnis

WEG Verwaltung

- Eigentümerversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen, leiten und die dort gefassten Beschlüsse protokollieren
- Beschluss-Sammlung führen
- Eigentümerbeschlüsse durchführen und für die Durchführung der Hausordnung sorgen
- erforderliche Maßnahmen für ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums treffen und in regelmäßigen Abständen Begehung der Wohnanlage
- Lasten- und Kostenbeiträge in Empfang nehmen und abführen
- alle Zahlungen und Leistungen bewirken und entgegennehmen, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen
- eingenommenen Gelder gesondert von seinem Vermögen halten und verwalten
- Jahres- und Einzelabrechnungen für das Vorjahr erstellen und zur Beschlussfassung vorlegen; in der Eigentümerversammlung sind zugleich der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne für das Folgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen
- unverzügliche Information der Wohnungseigentümer über einen Rechtsstreit gem. § 43 WEG
- Entgegennahmen von Willenserklärungen und Zustellungen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind
- Maßnahmen treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Wohnungseigentümer gerichteten Rechtsstreit gem. § 43 Nr. 1 WEG (Streit über Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer untereinander), § 43 Nr. 4 WEG (Beschlussanfechtungsklagen) oder § 43 Nr. 5 WEG (Klagen Dritter gegen Wohnungseigentümer, die sich auf das gemeinschaftliche Eigentum und seine Verwaltung beziehen) im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren führen
- Geltendmachung von gerichtlich und außergerichtlich Ansprüchen sowie einen Rechtsanwalt zu beauftragen
- Konten eröffnen und führen (Hausgeldkonto und Rücklagenkonto)
- Verträge mit Dritten namens der WEG zu schließen und kündigen (z. B. Instandhaltung, Hausmeister, Versicherung)
- Unterstützung der Eigentümer bei der Führung von Rechtstreiten der WEG, Gerichtsverhandlung
- Unterstützung der WEG bei Sanierungsmaßnahmen (Teilnahme an Vorgesprächen, Baustellenbesprechungen, Bauüberwachung, Bauabnahme)